

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 57/13 B

L 5 R 748/11 (Sächsisches LSG)
S 39 R 1642/09 (SG Chemnitz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Paracelsusstraße 21, 06114 Halle,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 28. Januar 2013 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 5.2.2013 zugestellten Beschluss des Sächsischen LSG vom 28.1.2013 mit einem am 15.2.2013 beim BSG eingegangenen Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 14.2.2013 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Die Beschwerdebegründungsfrist ist daraufhin bis zum 6.5.2013 verlängert worden.
- 2 Mit Schriftsatz vom 3.4.2013 haben die Prozessbevollmächtigten die Vertretung der Klägerin niedergelegt, ohne zuvor die Beschwerde zu begründen. Die Klägerin ist hiervon mit Schreiben des BSG vom 4.4.2013 unterrichtet worden.
- 3 Die Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der verlängerten Frist begründet worden ist (*§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 S 2 und 3 SGG*).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

